

# FRAUEN GEMEINSCHAFT STANS

## STATUTEN

### I. Name, Gründung, Sitz

#### Art. 1 Name, Gründung und Sitz

Unter dem Namen Frauen Gemeinschaft Stans besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Stans. Er wurde am 6. März 1877 unter dem Namen Katholischer Frauen- und Mütterverein gegründet und später zu Frauen- und Müttergemeinschaft Stans umbenannt. Er ist ein Ortsverein des Frauenbundes Nidwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 2 Zweck

Der Verein Frauen Gemeinschaft Stans ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlichen Grundwerten. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben:

- 3.1 Bildung und Förderung der Frauen in persönlichen Bereichen
- 3.2 Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in gesellschaftlichen Belangen
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann jede Frau erwerben, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken.
- 4.2 Die Beitritts- und die Austrittserklärung ist mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.
- 4.3 Wer zwei Jahresbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, scheidet als Vereinsmitglied automatisch aus.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder wird, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag publiziert.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden.
- 6.3 Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung beim Vorstand verlangen.

### Art. 7 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

### Art. 8 Zuständigkeit

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.7 Beschlussfassung über Geschäfte laut Traktandenliste

### Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- 9.1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin der Stichentscheid zu.

### Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Aktuarin angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

### Art. 11 Vorstand

- 11.1 Dem Vorstand gehören an:
- Die Präsidentin
  - Weitere Vorstandsmitglieder

- 11.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 11.3 Die Präses des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarrei Stans geregelt. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

## **Art. 12 Aufgaben**

Aufgaben des Vorstandes sind:

- 12.1 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 12.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 12.3 Erarbeitung des Jahresprogrammes
- 12.4 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenänderungen
- 12.5 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 12.6 Besetzung der Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 12.7 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 12.8 Erlass von Reglementen

## **Art. 13 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **Art. 15 Stichentscheid**

Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden; der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

## **Art. 16 Unterschrift**

- 16.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin, die Kassierin und die Aktuarin je zu zweien.
- 16.2 Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand den Verantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

# **V. Finanzierung**

## **Art. 18 Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

- 18.2 Beiträgen von kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 18.4 Spenden
- 18.5 bestehenden Vermögen und dessen Erträge

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22 Zweidrittelmehrheit**

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 23 Vereinsauflösung**

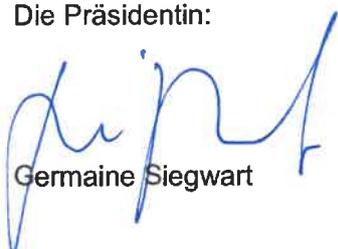
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der katholischen Kirchgemeinde Stans übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Ziel bildet. Die katholische Kirchgemeinde Stans hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so übergibt die katholische Kirchgemeinde Stans das Vereinsvermögen einem oder mehreren Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Aufgaben.

#### **Art. 24 Statutengenehmigung**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2001 und wurden an der Generalversammlung vom 24. März 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Stans, 24. März 2023

Die Präsidentin:



Germaine Siegart

die Aktuarin:



Andrea Clavadetscher